

B. Mit Deutschland. — Avec l'Allemagne.

Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890. — *Traité d'établissement du 31 mai 1890.*

10. Urteil vom 6. März 1895 in Sachen Laupner.

A. Unterm 12. Dezember 1894 verurteilte die Polizeikammer des Kantons Bern den Gustav Laupner, heutigen Rekurrenten, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und tatsächlicher Bedrohung im Sinne der Art. 99, 17 und 66 des bernischen Strafgesetzbuches zu zwei Tagen Gefängnis, 100 Fr. Buße und zehn Jahren Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern, sowie Entschädigung und Kosten.

B. Gegen dieses Urteil erklärte Gustav Laupner den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil in seinem ganzen Umfange, eventuell soweit es die ausgesprochene Verweisungsstrafe betreffe, unter Kostenfolge aufzuheben. Zur Begründung wird behauptet, das angefochtene Urteil enthalte eine Verletzung des Art. 1 des deutschschweizerischen Niederlassungsvertrages vom 31. Mai 1890, des Art. 17 des bernischen Strafgesetzbuches und ferner der Art. 4, 44 und 60 der Bundesverfassung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Zunächst steht fest, daß Rekurrent nicht etwa Schweizerbürger, sondern Angehöriger des deutschen Reiches ist; seine Rechtsstellung in der Schweiz wird daher in erster Linie durch den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Deutschland vom 31. Mai 1890 bestimmt und es erscheinen Eingriffe von Behörden in diese Rechtsstellung zunächst als Verletzungen des genannten Niederlassungsvertrages. Rekurrent hat denn auch vor Allem darauf abgestellt, daß das angefochtene Urteil der bernischen Polizeikammer den citierten Niederlassungsvertrag verletze; speziell bezieht er sich hiefür auf Art. 1 des citierten Vertrages, wonach Deutsche in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf

Personen und Eigentum auf dem gleichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln sind, wie Angehörige der andern Kantone, und insbesondere auch sich dauernd oder zeitweilig daselbst aufhalten dürfen u. s. w. Durch die Ausweisung aus dem Kanton Bern sei dieser Art. 1 verletzt worden. Nun bestimmt aber das letzte Minea des Art. 189 D.-G., daß Anstände aus denjenigen Bestimmungen internationaler Verträge, die sich auf die Freizügigkeit, Niederlassung u. beziehen, vom Bundesrate oder der Bundesversammlung zu behandeln sind. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung ist also das Bundesgericht nicht kompetent, zu untersuchen, ob durch die Ausweisung in casu die in Art. 1 des Niederlassungsvertrages stipulierte Gleichheit und Niederlassungsfreiheit verletzt worden seien; vielmehr steht diese Prüfung den administrativen Bundesbehörden zu. Im weitern hat nun Rekurrent zwar behauptet, das Urteil der Polizeikammer enthalte auch eine Rechtsverweigerung und verletze überdies die Art. 44 und 60 B.-V. Was nun die in den Art. 4, 44 und 60 B.-V. enthaltenen Garantien betrifft, so wäre das Bundesgericht an sich allerdings kompetent. Es könnte sich daher fragen, ob hier eine konkurrierende Gerichtsbarkeit Platz greifen solle; dann würden Bundesrat und Bundesversammlung entscheiden, ob das angefochtene Urteil die in Art. 1 des citierten Vertrages garantierte Gleichheit und Niederlassungsfreiheit verletze und damit konkurrierend das Bundesgericht prüfen, ob das gleiche Urteil die Gleichheit der Art. 4 und 60 B.-V. und die Niederlassungsfreiheit des Art. 44 ibidem antaste. Indes ist davon schon deswegen keine Rede, weil die Bestimmung des Organisationsgesetzes — Art. 189, letztes Minea — sich als Spezialbestimmung darstellt; dieselbe begründet für gewisse Anstände aus Staatsverträgen eine besondere Kompetenz der administrativen Bundesbehörden. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun in erster Linie um Auslegung und Anwendung des genannten Niederlassungsvertrages, und ist erst auf Grund desselben zu bestimmen, inwieweit Rekurrent auf die Garantien der Art. 4, 44 und 60 B.-V. Anspruch machen kann. Unter solchen Umständen aber sind im Sinne des citierten Art. 189, letztes Minea, des Organisationsgesetzes die administrativen Bun-

desbehörden kompetent, die Streitsache in ihrem vollen Umfange zu behandeln. Dabei fällt ganz außer Betracht, daß die behauptete Verletzung individueller Rechte durch Gerichtszurisdiction und nicht durch den Akt einer Administrativbehörde erfolgt sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Deutschland. — *Traité avec l'Allemagne.*

11. Urteil vom 2. März 1895 in Sachen Lux.

A. Mit Note vom 30. Januar 1895 verlangte die kaiserlich-deutsche Gesandtschaft in Bern von der schweizerischen Eidgenossenschaft die Auslieferung des in Zürich provisorisch zur Haft gebrachten Fleischergefellens Oskar Lux von Neobschütz, Kreis Münsterberg, Preußen, gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königl. Landgericht in Glas vom 22. Januar 1895, in welchem Lux beschuldigt wird, im Mai 1894 zu Neobschütz durch Gewalt die Dienstmagd Anna Hilger daselbst zur Duldung des außerehelichen Weischlafes genötigt und sich durch diese Handlung des im § 177 des deutschen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellten Verbrechens der Notzucht schuldig gemacht zu haben.

B. Gegen dieses Begehren erhob Advokat Dr. Forrer in Winterthur Namens des Requirierten Einsprache, indem er geltend machte: Es stehe fest, daß Lux, welcher in Zürich verhaftet wurde, nach dem Recht dieses Kantons strafflos sei. Nach demselben bilde nämlich die Notzucht ein Antragsverbrechen, sofern nicht auszeichnende Umstände vorliegen. Nach Maßgabe des im Auslieferungsbegehren festgestellten bezw. des laut demselben ein-

geklagten Tatbestandes liegen keine solchen Umstände vor. Laut § 53 des zürcherischen Strafgesetzbuches erbliche die Strafbarkeit, wenn innert sechs Monaten, seitdem dem Antragsberechtigten Veranlassung zum Strafantrag gegeben war, kein Strafantrag gestellt worden ist. Mit dem Augenblick der behaupteten Tat sei nun eine Veranlassung gegeben gewesen; der zum Antrag berechtigte Vater der Anna Hilger habe sofort Kenntnis von der behaupteten Tat erlangt, die Antragsverjährung habe daher im Monat Mai 1894 begonnen und sei somit spätestens Ende November vollendet gewesen. Nun habe bis zum 5. Februar kein Strafantrag vorgelegen. Nach zürcherischem Recht seien also Strafantrag und Verbrechen verjährt, und es finde Art. 5 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages und Art. 6 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes Anwendung. Sollte aber auch ein Strafantrag rechtzeitig gestellt worden sein, so sei derselbe nachträglich zurückgezogen worden. Eine einmal zurückgenommene Klage könne aber nach zürcherischem Recht später nicht wieder aufgenommen werden. Dieser Klagerückzug oder Klageverzicht stehe der Auslieferung entgegen.

C. Laut Attest des Standesamtes Heinrichau ist Anna Hilger am 21. Dezember 1879 geboren; sie war also zur Zeit des behaupteten Verbrechens circa 14 1/2 Jahre alt. Wann der Vater Hilger Kenntnis von dem behaupteten Verbrechen erhalten habe, ist amtlich nicht festgestellt; diesfalls liegt einzig die Angabe des Lux vor, daß jener die Beiden in der Schlafkammer der Anna Hilger überrascht habe. Ebenso steht bezüglich des Zeitpunktes, in welchem der Vater Hilger den Strafantrag gestellt hat, bloß fest, daß dies vor dem 29. Januar geschehen sein muß; denn an diesem Tage erklärte Hilger vor dem Notar zu Strehlen, Provinz Schlesien, daß er „den früher von ihm gestellten Antrag auf Bestrafung des Lux wegen Notzucht zurückziehe.“ Am 5. Februar erneuerte Hilger den Strafantrag vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichtes von Glas, und zog ihn sodann am 19. Februar wiederum, „und zwar unwiderrüflich,“ zurück.

D. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft bemerkt: Vorerst sei festzustellen, daß für die Entscheidung der Frage der Auslieferung ausschließlich der Auslieferungsvertrag zwischen der